

Verordnung des EDI über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement des Innern EDI,
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005¹ über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen wird wie folgt geändert:

Art. 2 Europäische Einstufungen und Kennzeichnungen

¹ Für Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. XY/200Z (GHS-Verordnung)² aufgeführt sind, gelten die dort festgelegten Einstufungen und Kennzeichnungen.

² Bei Änderungen der GHS-Verordnung bezeichnet das Bundesamt für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt³ und dem Staatssekretariat für Wirtschaft die jeweils gültige Fassung.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

... 2008

Eidgenössische Departement des Innern

Pascal Couchepin

SR

¹ SR 813.112.12

² ABl. ... Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der Europäischen Union können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse [www.cheminfo.ch](http://eur-lex.europa.eu/) oder <http://eur-lex.europa.eu/> abgerufen werden.

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

2008-.....

